

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Compendium Juris Publici Moderni Regni Germanici. Oder, Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs

Moser, Johann Jacob

Franckfurt [u.a.], 1738

Viertes Capitel. Von des Teutschen Reiches. Aktiv-Ansprüchen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-2061

ungefähr seit An. 1500. vorgekommen und auch noch nicht ausgemacht; 3. noch andere feind wenigstens seit mehr denn 200. Jahren niemalen mehr auf das Tapet gekommen; und 4. gedencken noch anderer wohl die Gelehrte in ihren Schriften, es ist aber nicht bekannt, daß die groſſe Herren ſelbſten Theil daran nähmen.

S. 3.

Nach der erſten Claſſe hat das Römische Reich Stritt mit denen vereinigten Niederlanden 1. wegen der Herrſchaft Anholt. Diese wäre vor deme ein Gelderſch Lehen, wiewohl Kayſer Carl der V. als er Geldern bekommen, die Lehensſchaft nachgelassen haben ſolle. Nachdeme aber Geldern eine der vereinigten Niederländiſchen Provinzien worden, hat ſelbige ſich der Ober-Botmäßigkeit über die Herrſchaft und deren Beſitzer, die Graſen von Bronchorſt angemacht; wogegen zwar dieſe und das Reich ſich reſp. noch An. 1653. gewehret, es iſt aber gewiß, daß es lange nichts geſuchtet, ob aber hernach, finde ich nicht.

S. 4.

2. Gehört daher die Herrſchaft Borckenlohe, über welche ſich zwar das Reich und das Cammer-Gericht die Ober-Herrſchaft mit vielem Eifer vindiciret, doch aber nichts ausrichten können, indeme die Provinz Geldern vorgegeben, daß dieſe Herr-

*i.e. de holländisch Kauf
1600 zum 1. Teil
Zyffurigen
1. Classe:
Ansprüche
auf Anholt.
1. Classe:
Ansprüche
auf Anholt.
Pantani hist. Geldrica
ada. 1537. p. m. 787.*

*anactor, muß ſelb ſin muß weiß be-
formen ſein. Der Schloß hat in ſelbst
p. 368 an, in der 90. von Vallen wagen
auf Borckenlohe zum Westfäl.
Kauf vorkommt.*

*der Lande überſicht,
alen gegen die Holländer
Dreſdener. ſo Comte
de Florſon, Inimic
orneloh in ſata, quo
Kreſta renuntior,
in ſubſ imperii
audor, obſo via ami-
mit den Holländern
1673 wandte ſich
reſcripte zu Borckenlohe,
1711. Attical de ſelben
in ſelbigen Zeit
folglich ſein Reich
T. 2. p. 774. beſteht
5. Der gränze
Amoenit. Hiſtorica*

*in dieſem die Miſſe
Ladroff, n. ſo wol
in, welche in dieſe
Bau, ſelbige noch ge,
1. über 1661. durch
u. ſelb als ein
gegeben - ſelb
Wie über in unſerem
in unſerem Reichthum
ſelb ſelb, ſo reſp
Krieg, Borckenlohe
n. von dem vornehmten
in ſelb als Einwohnern
auf ſelbigen im Wort
1. mänterit ſelb
1661, unſerem Reich
von ſelb London T. VIII.*

*1661. Borckenlohe ſelbige
ausgegebenen proſcription gleiche
nach d. 1661. als ein proſcription
so der Provinz von
Burgund Inimic, n. waldung
1700. In 3. ab der Provinz von
1700. In 3. ab der Provinz von
1700. In 3. ab der Provinz von*



Herrschaft jederzeit zu Geldern und Renten gehöret, folglich das Reich kein Recht daran mehr habe, nachdem die vereinigten Niederlande für freye Staaten erkannt worden seyen. In dem An. 1660. zwischen den vereinigten Niederlanden und dem Bischoff zu Münster geschlossenen Frieden ist dem Reich sein Recht vorbehalten worden.

Dieser Feind ist nicht 1660, sondern 1666 geschlossen.

altes Gemeinrecht auf die Länge
vollziehe die Grafen von
Grafen von Dalen gelovt
die/die Gemeinrecht, so ist
so des Herzog von Geldern
von dem Grafen von
Lohn zu erlangen. allein
wäre unter des Grafen
Brennen geschehen, in
von Dalen 1655 nicht
golländer u. Spanier
auf auf der pretenzion
für seine nimmern
weggenommen sei; wie
ist. In die ist ob man
sich geschehen, so
die pretenziones actus ad

b) In die Boxenlohe
von, in gelovt worden
von Limburg-Styre
dem Bischoff von Münster
nimm. Datum 1579. in
ein sedum apertum
von, wovon die nimm
wäre. Die beschränkt
nur so viel auf die
nicht für hinüber beim
Brennen die Dase von dem
zum Dreyen Häufe, sondern
nicht nur auf in Dreyen Häufe
den protestante. Die citirt
rappien, so ganzem für ihm
alle sein Recht ab, u. die
alle über

Auf Leut.

3. Ist daher zu zählen die Herrschaft
Leut der Grafen von Stodroff, welche
General-Staaten, unter dem Bortman
daß sie nicht auf des Reichs Grund und Boden
liege, sondern ein Aftterlehen von dem
Schloß Falkenburg sene, des Reichs
richtbarkeit entzogen. Und obwohl
ses vorgestellt, daß, wann es auch schon
solches Lehen wäre, dieses dennoch
Oberherrschafft nach sich zugeu. d. so hat
die Staaten der vereinigten Niederlande
dennoch mit Gewalt zu und entfesten
Reich seines Besizes, so um das Jahr 1660
geschehen.

Elstoe.

4. Wegen der Ober-Bottmäßen
über die Herrschaft Elstoe hat man
1700. und 1729. gestritten. (a)

St. Gallen.

5. Mit denen Schweizern hat
Reich Stritt wegen des Abtens zu St. Gallen

§. 6. (a) Reichs-Fama Part. 8. p. 460.



ad § 17.
 a) Der Hugo und seiner nachgelassenen praetentio ist gar zu klein. Denn ob lang
 nicht nur diese Länder, sondern in Provence / § 103. sondern als viel a: 134
 der selbst selbigen nur 80000 f. an sich hatten, confirmierte Carolus IV. in
 dem Contract subdudlich. u. Philippus Contini Baron: ad a: 134 B. n.
 hat dem ist nur von d. Kirche gar nicht weiter etwas gedruckt. ad
 Khmauffent Opp. Jur. Part. 2. p. 50.

ad § 18.
 So will ich zeigen, daß die Schwere in dem von vltro, protestantischen Almuere
 nicht f. Deutchen erweise, in solch. Zwei deutliche Punkte gesehen haben
 nicht nur dem interregno, also in die protestantischen Deutchen reichth, und
 nicht die Schwere mediat. blieb jedoch dieselbe beim Drucker, Kaiser: diese
 die Kaiserlich Kaiser Albertus Austriae (der von seinem Vater Rich.
 Albrsp. nicht ganz in demselben verfallen, falls) aber, so beschleunigt, und
 sie unter der Aufsicht der zu bringen, 2. deswas aber traten sie in
 die sogenannte Aufgründung des Reiches, u. manchen imen Band: aber
 die Schwere gegen die Reich, Österreich zu defendiren, als welches wol zu werden ist, und
 sie gegen die von haben, ist von dem Kaiser Kaiser zu kommen. Man kann allerdings
 besagen, daß die Schwere als auf dem Reichth: Einde, zum deutlichen Reich geformt
 so hatten

hau
recht
nicht
Gra
ge in
nähe
hätte
reich
dene
Grü
und
ange
Nea
an d
meh
geha
venc
Reic
hing
Carl
Er b
sou
Reic
sten,
Ansp
§. 16. l
sup



1) Der Uugrund dieser noch
 nicht nur dieses Landes in
 der Jahr selbigen vor 8
 Krieg. contract ausdrücklich
 mit dem ist auf vom
 Schmauffent Corp. Jur.

So mil ist gewiß, daß die
 nicht nur die interregno
 nicht die Schweiz, imediat
 in der Schweiz, nicht Albe
 Habsp. nicht güter in 88
 für unter der Österreich
 in Gegenwart der Gegenwart
 imilität gegen die ganz
 für gewiß nur haben, ist nur
 befangen, daß die Schweiz

nicht nur ein grosser Theil auch ein Theil
 des Arelatensischen Reiches gewesen, son-
 dern auch insgesammt die ganze Schweiz
 noch, nachdem sie ihre Eyd-Genossenschaft
 errichtet, des Reichs Ober-Herrschafft
 Zeiten Kayser Carls des V. und Ferdinand
 des I. erkannt hat. Und obwohlen in dem
 Westphälischen Frieden ihr nachmals er-
 gestanden worden, daß sie sich in possessio-
 vel quasi plena libertatis & exemptionis
 Imperio befinde, so meynen doch viele,
 gehe dieses nur die Exemption von der Juris-
 diction der höchsten Reichs-Gerichte, ob-
 doch das Possessorium der Souverainetät
 nicht aber das Petitorium an, welches der
 Reich noch nie hätte fahren lassen. (a) Wor-
 streitet man: Ob diese Exemption nur die
 Cantons oder auch ihre Bunds-Genossen
 und Unterthanen angehe?

Grasfeld der Schweiz
 Feile nicht, was man
 wollte nicht selbst
 schenken, in. was man
 nicht sagen?

Auf Cham-
 pagne.

S. 19.
 4. Champagne anlangend, so hat
 sen Graf Theobaldus II. sich im Jahr 1098
 Kayser Heinrich dem III. zum Vasallen er-
 geben, in welcher Verbindlichkeit die Gra-
 fen bis auf das Jahr 1335. verblieben seyn
 da Philipp König von Navarra und des-
 Gemahlin Johanna diese Graffschafft Phi-
 lippo Valesio, König in Frankreich über-
 lassen

S. 18. (a) Siehe meine gerettete völlige Souverainetät
 der Schweizerischen Eyd-Genossenschaft.
 Commentarium ad Art. 6. Inst. Pac. Westph.



non nisi deinde p[ro]p[ri]o, Maximilianus sub[er]it in Champagne praetensionem
genuit. sed videtur se non auctore ignorantia historica n[on] potest h[ab]ere
h[ab]ere.

ad § 20.
Nur auf den Westfälischen Frieden hat sich abgeschrieben zum Deutschen Reich gefügt
im Instrument: p[ro]p[ri]o Monast[er]io abro § 13. unum die Landgrafschafft in Landgraviat
bei demselben die 10. Maximilianus Kaiser hat mit aller Souveraineté völlig
in Brandenburg abgetreten. Als aber der Kaiser selbst hat
für die Brandenburg die samesten reuentionen in die Mark unter dem
praetext, als ob die pertinentien der Landgraviat Land vindicieren
wollen, muß man die übrigen von demselben, jedoch auf die Mark und den
Grafen in Deutschland gewaltig unterworfen. So hat auch die
Kaiser in demselben Land in demselben Land. So hat auch die Kaiser
Lyswick. So ist die Artikel in demselben Land. So hat auch die Kaiser
in demselben Land. So ist die Artikel in demselben Land. So hat auch die Kaiser
nomine occupata loca et iura, quae extra occupata sita sunt, restitui
sunt. Indem ist also ganz klar zu sehen, daß die Kaiser in demselben Land
die Kaiser contra expressa pacta hinc praetensionem. So ist die Kaiser
Brandenburg in demselben Land. So ist die Artikel in demselben Land. So hat auch die Kaiser
nicht nur expresse anfirmiert worden.

ad § 21.
In demselben Land, so ist die Kaiser in demselben Land. So hat auch die Kaiser
die Kaiser Oberpfalz nicht, so ist die Kaiser in demselben Land. So hat auch die Kaiser
die Kaiser hat zu machen, jedoch, als ob die Kaiser in demselben Land. So hat auch die Kaiser
consequen. In der aber demselben bei 80 Jahre mit dem Kaiser zu dem
zu haben, n[on] ist die Kaiser in demselben Land. So hat auch die Kaiser
also, so ist die Kaiser in demselben Land. So hat auch die Kaiser
ist der nicht völlig Souverainet[ät] republique in demselben Land. So hat auch die Kaiser
und nicht nur demselben von Leipzig, sondern auf die Kaiser in demselben Land. So hat auch die Kaiser
tun zu Regensburg, so ist die Kaiser in demselben Land. So hat auch die Kaiser
talia Latibon: T. 1. p. 407. Und dem ist die Kaiser in demselben Land. So hat auch die Kaiser
gebildet worden.

lassen
der IV
der I. g
Frank
en Lou
wick
Franc
notori
lassen
Natio
mepne
eine
reich
unred
Reich
phäsi
worde
das
nen u
Fried
könne
6. S
ehede
saben
Epa
gundi
gene
den S



lassen, wogegen sich zwar Kayser Ludwig der IV. auch nachher Kayser Maximilian der I. gesetzt, so aber nichts gefruchtet und Franckreich beherrschet es noch heut zu Tag en souverain.

§. 20.

5. In dem Westphälisch= und Rosp= wickischen Frieden wurde zwar der Cron Franckreich vieles an dem Elsass, so vorhin notorie zu dem Reich geboret hatte, überlassen und jene Friedens= Schlüsse durch den Rastatt= und Baadischen bestätigt, indessen meynen doch einige, das Reich habe annoch eine Ansprach auf diese Lande, indeme Franckreich den Westphälischen Frieden offenbahr unrecht ausgeleget, den Rospwickischen dem Reich abgezwungen habe und der Westphälische durch den Baadischen bestätigt worden seye. Andere aber glauben, so lange das Deutsche Reich mit Franckreich in keinen neuen Krieg versalle und dadurch jene Friedens= Schlüsse aufgehoben würden, könne es nichts daran pretendiren.

§. 21.

6. Die vereinigte Niederlande waren ehedessen ohne Zweifel ein Theil des Deutschen Reiches und Burgundischen Craises, haben sich aber nachdeme bekanntlich von Spanien, als damahligen Besitzer des Burgundischen Craises, losgemacht, und eine eigene freye Republique errichtet, welche durch den Münsterischen Frieden von Spanien für

h. H. vor geschicket sich dem
fließet selbst ganz
über das Königreich
nur föhlich abgeleitet.
igeantem expression, und
mollt solich compli-
tion? Auf welche Art
gaben solich, dazumal
in solich, was nun
et bawo waulich Richar-
dus mit dem dazumal
in solich, was nun
tuo in solich, was nun
in solich, was nun
goldes und in solich, was
in solich, was nun
comunicirte so gar
dazumal. Was nun
?

geschick, d. ist nicht zu
sich. So ist aber alle
so man solich, was nun
et Tormodus Tofacur
gründlich geschicket.
inquetirte worden. So
in solich, was nun
zu machen.



non in, dicitur p[ro]p[ri]e, Maximilianus sub[er]ius et Champagne praeterp[ro]p[ter]ion
generis. fo[rm]e sub[er]io p[ro]p[ri]e sub[er]io ignorantia historica n[on] p[ro]p[ri]e sub[er]io sub[er]io

Das rief den Hofstaat: Die
im instrum[ent]o pacis Monach
tri[um]phi sub[er]io die 10
in [un]ter[er]en abgetretet
sind ob [un]ter[er]en die
praeterp[ro]p[ter]ion, als ob die
wird, nicht nur die [un]ter[er]en
wird in [un]ter[er]en
quod in [un]ter[er]en
Lusitania. Sicut
in [un]ter[er]en tam durante bello
nomine occupata loca
sub[er]io. In [un]ter[er]en
sub[er]io contra expressa
sub[er]io in [un]ter[er]en
nicht [un]ter[er]en expressa [un]ter[er]en

6) In [un]ter[er]en m[er]ito, sic
die [un]ter[er]en: Oberp[ro]p[ri]e zu
im Kaufe lob zu machen
conspicua. ad fin[em] ab[er]io
im [un]ter[er]en, n[on] p[ro]p[ri]e sub[er]io
p[ro]p[ri]e sic rief [un]ter[er]en
sic non [un]ter[er]en tollis [un]ter[er]en
wird nicht nur [un]ter[er]en
tunc zu Regenspurg [un]ter[er]en
talia Latibon: T. 1. p. 40
gebildet worden.

82 Von des T. R. Activ-Ansprüchen

für souverain erkannt, auch versprochen worden, des Reichs Bewilligung hierzu bezuschaffen, welches aber bis diese Zeit nicht, sondern nur von dem Kayser erfolgt, dahero einige des Reichs demselben annoch vorbehalten, andere aber weil man mit dieser Republic indessen, mit einem souverainen Statt an Seiten des Reichs umgegangen, selbige für verlohren achten.

S. 22.

7. Legen einige dem Reich eine Anfor-
derung auf Engelland bey, weil König Richard der II. sich Kayser Friederich dem I. unterworfen, dergleichen auch König Richard gegen Kayser Heinrich den VI. gethan, jenen darauf wieder mit Engelland belehret habe u. d. g. Andere aber wollen, diese Gewalt der Kayser über Engelland habe nicht bewahrt, und seye längst erloschen, Engelland auch von dem Reich von vielen Jahrhunderten her für souverain erkannt worden. So viel ist gewiß, daß Engelland in einem zweiffellichem Besitz der Souverainetät

Auf Dän-
nemarck.

S. 23.

8. Dännemarck wurde unter Kayser Otto dem I. dem Reich unterworfen, unter Kayser Otto dem II. demselben angeschlossen. Und obgleich die Dänische Könige zum öfftern sich von diesem Band lösen machen sucheten, wurden sie doch allemal mit Gewalt wieder zum Gehorsam gebracht.



ad 130. u. 31.

a) Diese Briefe sind von Heinrich V. Kaiser, Salinger wegen seiner Thronbesteigung, in dem Jahr 1198 an die Bischöfe von Mainz, Trier und Köln geschrieben, worin man sieht, er habe sich mit ihnen über die Vertheilung der Reichsgüter verhandelt. Er hat ihnen ein Verbot erlassen, die Reichsgüter zu verkaufen, zu verpfänden oder zu verpfänden zu lassen, ohne seine Erlaubnis. Dieses Verbot ist in dem Briefe an die Bischöfe von Mainz, Trier und Köln enthalten. In dem Briefe an die Bischöfe von Mainz, Trier und Köln ist auch die Rede von dem Verbot, die Reichsgüter zu verkaufen, zu verpfänden oder zu verpfänden zu lassen, ohne seine Erlaubnis. In dem Briefe an die Bischöfe von Mainz, Trier und Köln ist auch die Rede von dem Verbot, die Reichsgüter zu verkaufen, zu verpfänden oder zu verpfänden zu lassen, ohne seine Erlaubnis.

Don
Grosse
den
für hin
zu Tag
librige
Staat
schet re

15
ser De
comite
word o
jesiger
reich e

Er
Kays
chen d
erwor
lung se
an ein
bestät
Heinr
rius d
me erl
mals
chen,
aber d
Conte
noch v
Allein



Grossen und seinem Sohn Ludwig gestanden. Andere aber halten diese Gründe nicht für hinlänglich, daraus, sonderlich noch heut zu Tag, eine Ansprach machen zu können. Ubrigens seynd sie längst von vielen anderen Staaten als ein souveraines Land beherrscht worden.

*Es ist zwar dinstalls die An-
sprach nicht hinlänglich
zu sein, sondern noch heut
zu Tag, eine Ansprach machen
zu können. Ubrigens seynd
sie längst von vielen anderen
Staaten als ein souveraines
Land beherrscht worden.*

§. 30.

15. Sicilien solle ebenfalls unter Kayser Heinrich dem VII. Majestatem Imperii comiter colliret haben. Auch dieses Reich wird aber, wie von denen vorigen, so denen jetzigen Königen oder dem Hauf Desterreich en souverain beherrscht.

Auf Sicilia

§. 31.

Endlich und 16. so solle Neapolis von Kayser Otto dem I. nachdeme er die Griechen daraus vertrieben, dem Deutschen Reich erworben und dieses Recht mittelst Vermählung seines Prinzens, Kayser Otto des II. an eine Griechische Kayserliche Prinzeßin bestätigt erhalten haben; Die Kayser Heinrich der II. Conrad der II. und Lotharius der II. hätten sich bey dieser Gerechtigasme erhalten und obwohlen die Päbste nachmals dieses Reich als ihr Lehen angesprochen, hätte doch solches ihnen nicht, wohl aber denen Kaysern gebührt, wie dann auch Conrad der III. und Heinrich der VII. sich noch um dieses Reich angenommen hätten. **Alleine es ist dieses Königreich schon viele**

*Auf Neap-
olis.*

§ 4 Jahre

*zigtet Staat der nach der
wird, also von mir
Lange Zeit die
es ist lange vor dem
Ordnung gebühret. gung
fleischen D. de Division:
gung der
la. 843. zu werden ge-
In in die
in mir die
von lange Zeit
unter Ottone II. wil.*

